

den Nordseehäfen verboten. Im Uebrigen ist die Verladung von Großvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in demselben Wagen nur dann gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrièren, Bretter- oder Lattenverschlüge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt.“

II.

Hinter dem Absatz 3 a. a. D. wird folgende Bestimmung als Absatz 4 eingeschaltet:
 „Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederläufer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.
 München, den 12. Dezember 1887.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
 Frhr. v. Böldernborff.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,
 den Hofstaat Ihrer königlichen Hoheit der
 Prinzessin Amalie von Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz
 Luitpold, des Königreichs Bayern
 Verweser, haben Sich vermöge Allerhöchster
 Entschliegung vom 9. Dezember ds. Js. aller-
 gnädigst bewogen gefunden, mit Wirksamkeit
 vom 1. Januar 1888 an, der Enthebung
 des kgl. Kämmerers und char. General-
 majors à la suite der Leibgarde der Part-
 schiere, Ulrich Freiherrn von Hutten zum
 Stolzenberg, von der Funktion als Ober-

hofmeister Ihrer königlichen Hoheit der
 Prinzessin Amalie von Bayern, unter
 Verlassung des Titels eines Oberhofmeisters
 a. D. und seines bisherigen Ranges, dann
 der Wahl des k. Kämmerers August Freiherrn
 von Gise zum Oberhofmeister Ihrer könig-
 lichen Hoheit die Allerhöchste Bestätigung zu
 ertheilen und zu genehmigen, daß letzterem
 zugleich auch die Führung der Hofhaushaltung
 Ihrer königlichen Hoheit übertragen werde.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luit-